

## 10. Nachtrag

### zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 26. Januar 2011 folgender 10. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

#### Artikel I

1. In Teil I, § 8 Abs. 3 Ziffer 3.2 werden die Worte „auch ohne Verschulden“ gestrichen und nach den Worten „für alle“ werden die Worte „von ihm zu vertretenden“ eingefügt.
2. § 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Der Zweckverband ist berechtigt, die Anpassung oder Erweiterung bestehender Anlagen, insbesondere den Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen in angemessener Frist zu verlangen.“
3. In Teil II werden in § 4 a unter den Buchstaben b) aa) a) und b) aa) b) der § 2 Abs.5 durch § 2 Abs.7 und das Datum „10.01.2000“ jeweils durch „22.01.2009“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Ziffer 2.4. wird das Wort „Wasserentsorgungsunternehmen“ ersetzt durch das Wort „Wasserversorgungsunternehmen“.
5. In Teil III, § 2 Satz 1 werden nach den Worten „Lübecker Nachrichten“ die Worte „Ostholsteiner Anzeiger“ eingefügt.

#### Artikel II

Dieser 10. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Ausgefertigt:** Timmendorfer Strand, den 27. Jan. 2011

**Zweckverband Ostholstein**

**gez. Suhren**

**Verbandsvorsteher**